

Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung anhand einer Potenzialabschätzung für die Erstellung des geplanten B-Plans „Rosengarten“ in Alzenau-Albstadt (Flurstücke 272, 249/1)



Bearbeiter:
Christin Wurmitzer
Dr. Benjamin Hill

Projekt – Nr.: G16-50

Auftraggeber:
Stadt Alzenau

stadtalzenau
vielfalt erleben

Brentanostraße 3
63755 Alzenau

Frankfurt, den 13. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Datengrundlage	2
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
5	Ergebnisse erhebungen	5
5.1	Biotoptypische Tiere	5
5.2	Gebäude- und Baumkontrollen	5
	Wohnhaus	5
	Weitere Gebäude auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei	6
	Altbaumbestand im Osten des Untersuchungsgebietes	6
5.3	Geschützte und gefährdete Arten	7
5.3.1	Säuger	7
5.3.2	Vögel	8
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
6.1	Wirkungen des Vorhabens	14
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .	14
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung	14
6.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.s.v. § 44 Abs. 5.)	15
6.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
6.3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie	16
6.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
6.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
6.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie ...	18
7	Gutachterliches Fazit	26
8	Literaturverzeichnis	28
9	Anhang	30
10	Fotodokumentation	41

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Alzenau plant die Umwandlung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei im Stadtteil Albstadt in ein Wohnbaugebiet und erstellt hierfür den B-Plan „Rosengarten“ (Flurst. 272, 249/1). Auf mittlere Sicht ist auch ein Abriss des derzeitigen Wohngebäudes in der Rosengartenstr. 19 geplant, um nachzeitigem Planungsstand hier zwei weitere Wohngebäude zu errichten. Durch den Eingriff wird in Lebensräume eingegriffen, in denen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL vermutet und dann auch nachgewiesen wurden. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist es erforderlich zu prüfen, ob bzw. inwieweit die vorkommenden Arten betroffen sind. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Planungsgruppe Natur & Umwelt (**PGNU**) wurde am 29.11.2016 von der Stadt Alzenau mit der Potenzialabschätzung beauftragt.

2 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen vom 09.12.2016
- Fachliteratur

Da es sich um einen kleinen Eingriffsbereich mit überschaubaren Strukturen handelt, war es möglich, mit der einmaligen eigenen Erhebung und den verwendeten Datenquellen das Vorkommen aller im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL hinreichend abzuschätzen (vgl. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007, hier Anlage: Tabelle 1 im Anhang zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums).

3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Bei den Erhebungen wurden sämtliche Strukturen erfasst, die als Habitat für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL geeignet sind.

Bei der Erfassung europarechtlich geschützter Arten und deren Habitatstrukturen wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Vögel: Erfassung der Gebäude- sowie Biotopstrukturen, die potenziell als Brutstätten geeignet erscheinen. Erfassung von Mauernischen, Baumhöhlen, Nestern und Brutplatzrückständen. Potenzialeinschätzung vorkommender Revier- und Brutvögel.
- Fledermäuse: Erfassung von Gebäudestrukturen und Baumhöhlen, die potenziell als Quartier geeignet erscheinen. Gezielte Suche nach Fledermausrückständen: Kot- und Urinspuren

- Reptilien: Erfassung geeigneter Habitatstrukturen auf dem Grundstück
- Sonstige Säuger: Begleitbeobachtungen bei den Erhebungen zu den anderen Tiergruppen. Dabei Spurensuche und Sichtbeobachtungen.

4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das geplante Baugebiet befindet sich im Ortskern von Albstadt, einem nordöstlichen Ortsteil von Alzenau. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Wohnbebauung nordöstlich der Kirche des Ortes. Es umfasst insgesamt ca. 3.000 m² und grenzt im Süden unmittelbar an den Friedhof, im Westen an die Rosengartenstraße und einen Hausgarten an. Auch im Norden und Westen wird der Geltungsbereich von den umliegenden Hausgärten eingefasst. Die Fläche umfasst neben dem ehemals von der Gärtnerei genutzten Gebäuden und Flächen des Flurstücks 272 im Norden im Bereich des Flurstücks 249/1 einen älteren Baumbestand, der überwiegend Nadelbäume, aber auch vereinzelte Laubbäume, wie z.B. einen Kirschbaum, umfasst (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des geplanten Baugebiets (roter Rahmen). Links: Luftbild relevanten Bereiches des Ortskerns von Albstadt © ESRI (2016). Rechts: Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes (rot umrandet) ©Stadt Alzenau.

Nach derzeitiger Planung soll im nördlichen Teil des Geltungsbereiches (Flurstück 249/1) ein Doppelhaus samt Zufahrtsweg von der Rosengartenstraße aus sowie auf dem südöstlichen Abschnitt zumindest 4 Einzelhäuser errichtet werden (vgl. Abbildung 2). Der Bereich des derzeitigen Wohngebäudes in der Rosengartenstraße 19 bleibt zunächst unverändert erhalten, auf mittlere Sicht ist jedoch hier ein Gebäudeabriss gefolgt von einer Neubebauung durch zwei neue Häuser vorgesehen.

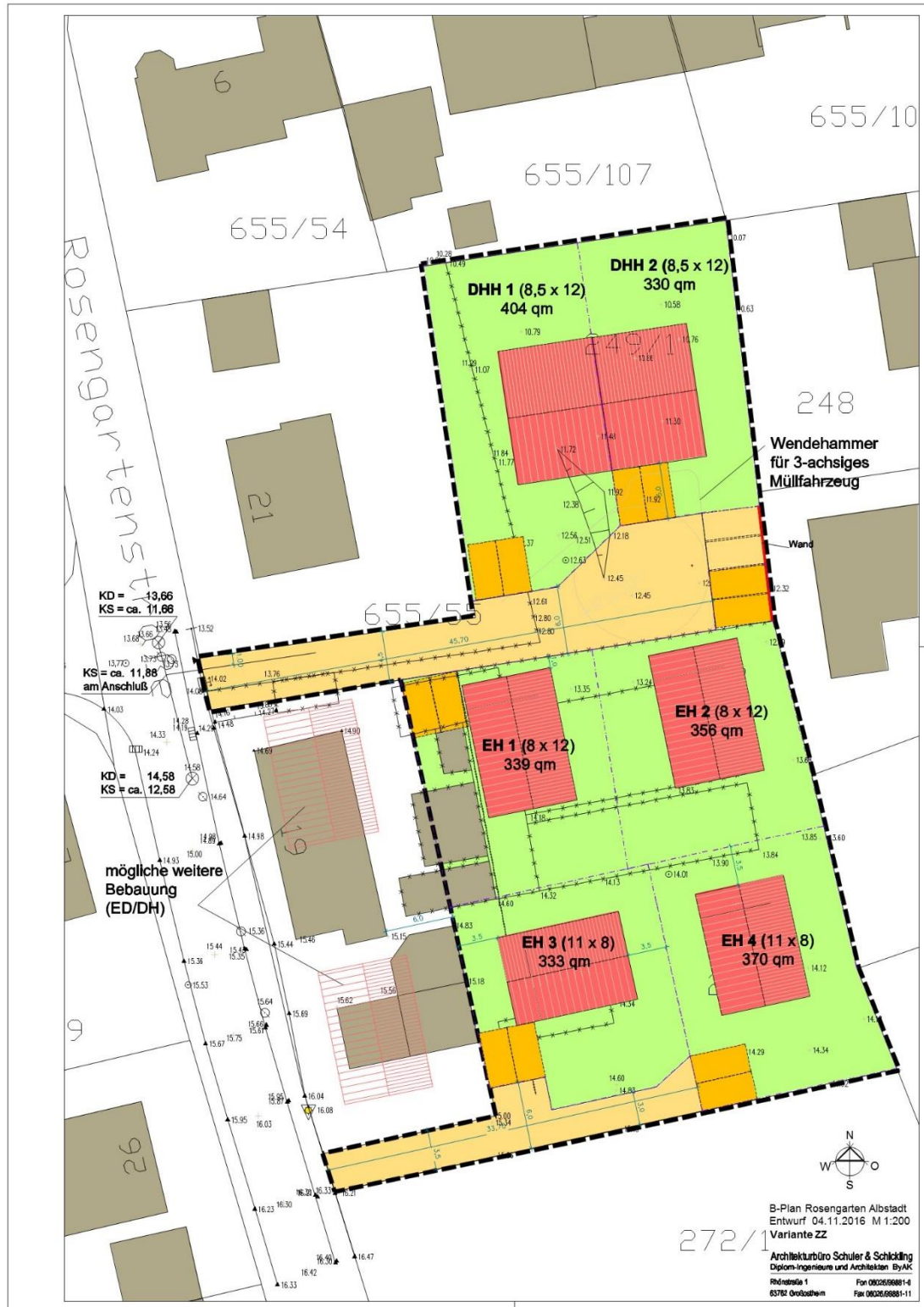


Abbildung 2: Entwurfsplanung des B-Plans „Rosengarten“ in Albstadt. Entwurf vom 4.11.2016. ©ARCHITEKTURBÜRO SCHULER & SCHICKLING.

5 ERGEBNISSE ERHEBUNGEN

5.1 BIOTOPTISCHE TIERE

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten bedingt durch den späten Erfassungszeitraum im Dezember lediglich wenige artenschutzrechtliche Tiere nachgewiesen werden. Es konnten ausschließlich solche Vogelarten belegt werden, die ganzjährig im Revier anzutreffen sind und die zu den wenig anspruchsvollen Gehölbewohnern zählen. So erfolgten Beobachtungen von Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Kohl- und Blaumeise. Weiterhin konnte ein Grünspecht unweit des Untersuchungsgebietes verhört werden. Rabenkrähe und Elstern überflogen die Nachbargrundstücke.

In der unmittelbaren Nachbarschaft wurden an der Straße „Zur Wasserschöppe“ weiterhin Haussperlinge beobachtet, die dort in einer Hecke nach Nahrung suchten. Ein Individuum kam aus dem Gebäude in der Rosengartenstraße 28 und landete in selbiger Hecke. An einem der Nachbargebäude befinden abgeschlagene Nestrückstände von Mehlschwalbennestern, sodass ein Brutvorkommen am Abrissgebäude möglich ist.

Weitere mögliche Bewohner des Untersuchungsgebietes, die im Winter nicht nachzuweisen sind, sind verschiedene, anspruchslose Bewohner von Gehölzen und Siedlungen. So ist z.B. das Vorkommen von Hausrotschwanz und Bachstelze im Bereich der Gebäude, sowie von Mönchsgrasmücke, Girlitz, Ringeltaube und Zilpzalp im Bereich der Gehölze möglich. Weiterhin ist aufgrund der hohen Dichte an Nistkästen verschiedenen Typs (s.u.) auch ein Vorkommen des Stars sowie der weniger häufigen Arten Trauerschnäpper oder Gartenrotschwanz möglich.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse kann aufgrund der zahlreichen älteren Gebäude ein Vorkommen Gebäude bewohnender Arten nicht ausgeschlossen werden. In erster Linie ist die Zwergfledermaus als typische Gebäudebesiedlerin und häufigste deutsche Fledermaus zu erwarten. Weiterhin sind überfliegende und über dem Gebiet jagende Fledermäuse zu erwarten, die dem Eingriff gegenüber jedoch keine Empfindlichkeit aufweisen.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilien wie z.B. der Zauneidechse wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des Untersuchungsgebiets und dessen Umgebung und v.a. dem Fehlen sandiger Böden nicht erwartet. Auch mit dem Auftreten artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Tiergruppen Amphibien, Schmetterlinge oder Käfer ist aufgrund der strukturellen Ausstattung des Untersuchungsgebietes nicht zu rechnen.

5.2 GEBÄUDE- UND BAUMKONTROLLEN

Im Zuge der Gebäudekontrollen am 09.12.2016 wurden sämtliche Gebäude des Untersuchungsgebietes begangen (Wohngebäude: Dachboden & Keller, verschiedene Schuppen und Gebäude der ehemaligen Gärtnerei, Garagen). Weiterhin erfolgte eine Begutachtung der Fassaden und Dachbereiche.

WOHNHAUS

Sowohl Dachboden als auch Keller des derzeit noch bewohnten Wohnhauses konnten begangen werden. Die übrigen Räumlichkeiten des Doppelhauses werden derzeit noch bewohnt, sodass hier nicht mit Vogelbrutstätten oder Fledermausquartieren zu rechnen ist.

Dachboden und Keller wiesen vereinzelt Mäusekot und keine weiteren Spuren von Tieren auf. Winterquartiere von Fledermäusen können ausgeschlossen werden und auch Hinweise auf eine Wochenstube fehlen. Zwar waren alle Fenster von Dachboden und Keller verschlossen. Da jedoch kleine Spalten z.B. zwischen den Dachziegeln des

nicht isolierten Daches als Zugangsmöglichkeiten in das Gebäude genutzt werden könnten, ist trotz fehlenden Nachweises von Hinweisen nicht auszuschließen, dass Fledermäuse im Bereich des Dachbodens Sommerquartiere beziehen.

Sowohl im Bereich der Keller als auch der Dachböden konnten keine aktuellen Hinweise auf eine Nutzung als Nistplätze für Vögel gefunden werden. Die Fassade des Wohnhauses weist keine Öffnungen oder Spalten auf, die sich als Quartiermöglichkeit oder Vogelnistplatz eignen könnten. Im Bereich des Dachgiebels finden sich jedoch, ebenso wie zwischen den Dachziegeln (s.o.), vereinzelte Spalten, die als Zugang zu vereinzelten Fledermaussommerquartieren im Bereich des Dachbodens dienen könnten. Auf der Ostseite des Gebäudes ist weiterhin eine *Mehlschwalben Nisthilfe* (Doppelnest) angebracht. Da an einem Gebäude in der Nachbarschaft Hinweise auf Nester der Mehlschwalbe (RL D 3, RL B V) festgestellt wurden, kann eine Nutzung der Nisthilfe nicht ausgeschlossen werden.

WEITERE GEBÄUDE AUF DEM GELÄNDE DER EHEMALIGEN GÄRTNEREI

Die übrigen Gebäude des Geländes waren am 09.12.2016 komplett zugänglich. Bei ihrer Begehung wurden in allen Gebäuden zahlreiche Spalten und Öffnungen aufweisen, die Zugang für sowohl Fledermäuse als auch Kleinsäuger und Vögel bieten. Insgesamt weisen vor allem das Gebäude südlich des Wohngebäudes, das z.T. noch als Garage genutzt wird, sowie das Gärtnergebäude östlich des Wohnhauses mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich relevante Tiere auf. In beiden Gebäuden konnten außerdem Mäuse gefunden werden. Weiterhin wurden Hinweise auf ein Steinmardervorkommen und auf Nutzung durch Vögel (im Bereich des ehemaligen Gärtnergebäudes wurden zwei Nester vorgefunden, im Gebäude südlich des Wohngebäudes wurde Vogelkot im Dachgeschoss gefunden). Insbesondere im Bereich des Dachbodens des ehemaligen Gärtnergebäudes konnten zahlreiche, z.T. noch frische Kotspuren des Steinmarders beobachtet werden. Konkrete Hinweise auf Fledermausvorkommen gelangen nicht und Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Aufgrund der Größe und Unübersichtlichkeit der Räumlichkeiten kann jedoch auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermaussommerquartiere im Bereich der Gebäude liegen.

An den Fassaden auch dieser Gebäude sind weitere Nisthilfen (ein unbesetzter Fledermausquartierkasten sowie mehrere Vogelnistkästen verschiedenen Typs) angebracht.

ALTBAUMBESTAND IM OSTEN DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Im Nordosten (Flurstück 249/1) sowie im Südosten des Untersuchungsgebietes (Flurstück 272) stehen mehrere ältere Bäume. Überwiegend handelt es sich um ältere Nadelgehölze, jedoch finden sich hier auch einzelne, weniger alte Laubbäume und ein älterer Kirschbaum. Höhlen- oder Horstbäume konnten innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes nicht vorgefunden werden. Auch Totholzstrukturen fehlen im Gebiet.

Jedoch sind auch in den Gehölzen des Grundstücks zahlreiche Vogelnistkästen angebracht, darunter auch eine Eulenhöhle, bei der im Zuge einer Kontrolle keine Nutzung nachgewiesen werden konnte.

5.3 GESCHÜTZTE UND GEFÄHRDETE ARTEN

Im Folgenden werden Arten näher charakterisiert, die in der Roten Liste und Vorwarnliste des Landes Bayern und/oder Deutschland verzeichnet sind.

5.3.1 SÄUGER

Mit Ausnahme von einigen schädlichen Nagetieren (Haus- und Wanderratte, Haus- und Rötelmaus, Bisam, Schwer-, Feld- und Erdmaus, Nutria) sowie einigen Arten, die gemäß § 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen sind nach BArtSchV vom 18. März 2005 alle heimischen Säugetierarten zumindest „besonders geschützt“.

Da keine Aussagen zu dem Artenvorkommen gemacht werden können, wird an dieser Stelle exemplarisch die Zwergfledermaus als typischerweise Gebäude bewohnende Fledermaus und häufigste Art Deutschlands besprochen.

Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 3

Verantwortung Deutschlands: keine (PETERSEN et al. 2003)

Gefährdungsgrad: —

Bestand in Bayern: 1.510 Fundorte und Nachweise seit 1985 (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)

Die Zwergfledermaus ist vorwiegend eine gebäudebewohnende Art, die Spaltenquartiere jeglicher Art bevorzugt. Sie ist nicht nur in Dörfern und Großstädten zu beobachten, sondern auch in Parks und Wäldern, wo sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde hat, gelegentlich kann sie auch in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden werden. Als Winterquartiere sucht sie Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalten und Keller auf (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend vorhanden.



5.3.2 VÖGEL

Nach BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 13 im Zusammenhang mit § 44 sind alle europäischen Vogelarten „besonders geschützt“; der Schutz bezieht sich auf alle Entwicklungsformen sowie auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die EU-Vogelschutzrichtlinie schützt alle einheimischen Vogelarten; der Schutz bezieht sich auf ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im Folgenden werden lediglich die Vogelarten, die in Bayern nicht zu den weit verbreiteten Arten gehören und die potenziell durch den Eingriff betroffen sein könnten, einzeln besprochen.

Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG; Zugvogelart gemäß Art. 4(2) VSch-RL

Gefährdungsgrad: RL-Bayern3, RL-D V

Bestand in Bayern: 4.200-7.000 Brutpaare (BFU 2016)

Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte Zerfallsphasen von Laub- und Mischwäldern, Kiefernforste und naturnahe Fichtenwälder. Er brütet vermehrt in trockenen Eichen- und Kiefernbeständen oder in Moorbirken-, Bruch- und Weidenauwäldern. Die höchste Dichte liegt in Kleingartenkolonien oder bäuerlich geprägten Dörfern, Gartenstädten, Friedhöfen, Heckenlandschaften und Parks vor. Der vielerorts durch Eutrophierung sich verdichtende Bodenwuchs, der Rückgang der Streuobstwiesen sowie der Biozid Eintrag wirken sich negativ auf die Entwicklung der Art aus (GEDEON et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes kann aufgrund der zahlreichen Nisthilfen, darunter auch Halbhöhlenbrüter Kästen, sowie der im Bereich der Beete z.T. kargen Vegetation und der kurzrasigen Vegetationsbestände auf dem Gelände angrenzenden Friedhofs nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.



Hausperling – *Passer domesticus*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-Bayern V, RL-D V

Bestand in Hessen: 200.000-530.000 Reviere (BFU 2016)

Der Hausperling ist in seinem Vorkommen weitgehend auf Siedlungslebensräume beschränkt und außerhalb von Dörfern und Städten sehr selten. Er nistet in Kolonien, im lockeren Verbund oder auch einzeln. Die Bestände erreichen große Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern, Innenstädten, Wohnblockzonen und Gartenstädten. Deutlich geringere Dichten sind in Industriegebieten, Kleingärten, Parks und Friedhöfen erreicht. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch in einzeln stehenden Gebäuden und Gehöften, Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben. (GEDEON et al. 2014)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der zahlreichen Nistkästen auf dem Gelände sowie der in der Nachbarschaft festgestellten Individuen, kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.



Mehlschwalbe - *Delichon urbica*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-B 3, RL-D 3

Bestand in Bayern: 63.000-115.000 Brutpaare (BFU 2016)

Die Mehlschwalbe brütet in Deutschland in Bereich menschlicher Siedlungen. Sie brütet sowohl in den Zentren der Großstädte, an Wohnblöcken, in Neu- und Altbausiedlungen, in Industriegebieten als auch in aufgelockerten Wohnsiedlungen in den Randbereichen der Städte und ländlichen Orte bis zu einzeln stehenden Gebäuden. Die Mehlschwalbe baut ihre Nester meist an der Außenseite von Gebäuden unter Dachtraufen und anderen Vorsprüngen. Außerhalb menschlicher Siedlungen kommt es zur Nestanlage unter Brücken. Felsbruten sind von Helgoland, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen bekannt. Kolonien der Mehlschwalbe können bis zu 200, in seltenen Fällen 350 Paare umfassen. Die Art reagiert empfindlich auf die zunehmend eingeschränkte Verfügbarkeit von feuchtem Ton, Lehm und Schlamm als Nistmaterial durch zunehmende Bodenversiegelung und Befestigung von Wirtschaftswegen. Der deutschlandweite negative Entwicklungstrend kann außerdem auf die zunehmende Beseitigung von Nestern durch den Mensch und somit auch die Verhinderung der Koloniegründung an Gebäuden zurückgeführt werden.



Zusätzlich weist die Art eine Klimaempfindlichkeit auf: in nassen, kühlen Sommern sinkt der Reproduktionserfolg. (Gedeon et al. 2014)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der Nestrückstände an benachbarten Gebäuden sowie aufgrund der Doppelnest-Nisthilfe am Abrissgebäude nicht ausgeschlossen werden.

Stieglitz – *Carduelis carduelis*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-Bayern V

Bestand in Hessen: 50.000-135.000 Reviere (BFU 2016)

Der Stieglitz lebt in halboffenen, strukturreichen Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehölften und Obstbaumgärten. Er meidet das Innere geschlossener Wälder. Besonders häufig ist er im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern und in Kleingärten und Parks anzutreffen. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund des häufigen Vorkommens des Stieglitzes im Siedlungsbereich und des im Untersuchungsgebietes vorhandenen Bestandes älterer Bäume, kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden.



Trauerschnäpper - *Ficedula hypoleuca*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BArtSchV und BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-Bayern V, RL-D 3

Bestand in Bayern: 4.200-7.000 Reviere (BFU 2016)

Der Trauerschnäpper brütet in Deutschland vor allem in Buchenwäldern, Eichen-Mischwäldern, Hartholzauen und Bruchwäldern. Altholz geprägte Bestände mit einem reichen Höhlenangebot erreichen dabei die höchsten Dichten. Abhängig vom Angebot von Nisthilfen werden aber auch Kiefern- und Fichtenforste sowie Obstanbaugebiete, Parkanlagen, Friedhöfe und Siedlungen mit größeren Gärten, Einzelgehölze und Baumreihen besiedelt (GEDEON et al. 2014). Der Trauerschnäpper ist in Europa weit verbreitet, wobei die Bestände in Richtung Süden zunehmend Lücken aufweisen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund der Vielzahl der Nistkästen auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden.



Tabelle 1: Gefährdung und Schutz der am 09.12.2016 nachgewiesenen Tierarten sowie der potenziellen Brutvögel

Rote Listen

BRD bzw. allgemein gültige Angaben

V = Vorwarnliste, zurückgehende Art

Europa (SPEC)

SPEC = Species of European Conservation Concern
(BirdLife International 2004)

SPEC 1 = Europäische Art von globalem Naturschutzbelang

SPEC 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert
auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem
Erhaltungszustand

SPEC 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

Schutz

Streng geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut

BArtSchV als streng geschützt gelten oder im Anhang
IV der FFH-RL bzw. Anhang A der EG-Richtlinie 338/97
aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 2 BNatSchG verboten wild
lebende Tiere der streng geschützten Arten und der
europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche
Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der
Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art
verschlechtert.

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut

BArtSchV als besonders geschützt gelten und alle
europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der
FFH-RL sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie
338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 1 BNatSchG verboten wild
lebenden Tieren der besonders geschützten Arten
nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten
oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu
entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist nach § 44, Abs. 3 BNatSchG verboten
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden
Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur
zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

§ = Besonders geschützt nach BArtSchV, § 1.

§§ = Streng geschützt nach BArtSchV, § 1.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie

FFH II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem
Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-RL, Anh. II
besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden
müssen. Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung
oder die Wiederherstellung eines günstigen
Erhaltungszustandes.

FFH IV = Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von
gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-RL, Anh. IV.

Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf
alle absichtlichen Formen des Fangs oder der
Tötung von aus der Natur entnommenen
Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung
dieser Arten, insbesondere während der
Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und
Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder

Entnahme von Eiern aus der Natur; jede
Beschädigung oder Vernichtung der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-
Richtlinie verbietet den Besitz, den Transport, den
Handel oder Austausch und das Angebot zum
Verkauf oder den Austausch von aus der Natur
entnommenen Exemplaren von Tierarten des
Anhangs IV.

* = prioritäre Art, für deren Erhaltung der
Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen
Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet
besondere Verantwortung zukommt.

VSch-RL = Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es
verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet
der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu
Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden);
ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder
zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre
Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen
(auch im leeren Zustand); sie insbesondere
während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören;
Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen
werden dürfen, zu halten.

VSch-RL I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach
Artikel 4, Abs. 1 Arten, für die besondere
Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume
anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre
Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet
sicherzustellen. Die Mitgliedsstaaten erklären
insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten
zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu
Schutzgebieten.

VSch-RL 4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende
Maßnahmen für die nicht in Anhang I
aufgeführten, regelmäßig auftretenden
Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-,
Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der
Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu
diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem
Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der
international bedeutsamen Feuchtgebiete
besondere Bedeutung bei.

CITES

EG 338/97 = Arten, die im Anhang A der Richtlinie aufgeführt
sind, gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 11 BNatSchG als
„streng geschützt“ und die im Anhang B aufgeführt
sind gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 10 BNatSchG als
„besonders geschützt“

§ 7

b = besonders geschützt (s. o.)

s = streng geschützt (s. o.)

Abkürzungen Vorkommen

N = am 09.12.2016 nachgewiesenes Vorkommen im
Untersuchungsgebiet (als Nahrungsgast o.
potenziell Revier besetzender Vogel)

P = potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Säuger		Rote Listen		Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	BY	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7
Fledermäuse	Chiroptera						
Zum Beispiel: Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)			§	IV		s
Raubtiere	Carnivora						
Steinmarder	<i>Martes foina</i> (ERXLEBEN, 1777)						

Vögel		Rote Listen			Schutz				Vorkommen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	BY	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7	
Tauben	Columbiformes								
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)		*					b	P
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> (FRIVALDSZKY, 1838)		*					b	P
Spechtvögel	Piciformes								
Grünspecht	<i>Picus viridis</i> (LINNÉ, 1758)		V					b	N
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i> (LINNÉ)		*						P
Sperlingsvögel	Passeriformes								
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> LINNE		*					b	N
Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758)		*					b	N
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i> LINNÉ		*					b	P
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i> BODDAERT		*	(VU)				b	P
Tannenmeise	<i>Parus ater</i> LINNÉ		*					b	P
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> LINNE		*					b	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i> LINNE		*					b	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> (LINNÉ)	3	V					b	P
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i> (LINNÉ)		*					b	P
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (VIEILLOT, 1817)		*					b	P
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (BODDAERT, 1783)		*					b	P
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNÉ, 1758)		*					b	P
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i> (LINNÉ)		*	(NT)				b	P
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i> (TEMMINCK)		*					b	P
Kleiber	<i>Sitta europaea</i> (LINNÉ)		*					b	P
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i> (BREHM)		*					b	P
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> (LINNE)		*					b	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i> (LINNÉ, 1758)	3	*					b	P
Amsel	<i>Turdus merula</i> LINNE		*					b	N
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> (LINNÉ)		*	(VU)				b	P
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> (BREHM, 1831)		*					b	P
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i> (PALLAS)	V	*					b	P
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i> (PALLAS)	3	V					b	P
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNÉ, 1758)		*					b	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (GMELIN)		*					b	P

Vögel		Rote Listen			Schutz				Vorkommen
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	BY	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i> (LINNÉ)	V	3			4(2)		b	P
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i> (LINNÉ)		*					b	P
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ)	V	V					b	P
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> (LINNÉ)		*					b	P
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> (LINNÉ, 1758)		*					b	P
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i> (LINNÉ)		*					b	P
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i> (LINNÉ)		*					b	P
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (LINNÉ, 1766)		*					b	P
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNÉ, 1758)		*					b	P
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i> (LINNÉ)		V					b	P

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

6.1 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Lärm und Störungen durch Personen und Maschinen
- Stoffliche Emissionen durch Baumaschinen
- Bei dem Abriss der Gebäude sowie der Entnahme der zahlreichen Nistkästen können Tiere, die sich ggf. dort in Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, getötet oder gestört werden.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Vollständiger Verlust des Gehölzbestandes sowie auf mittlere Sicht auch aller bisherigen Gebäudestrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes und der in diesen Bereichen möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Anstelle der ehemaligen gewerblichen Nutzung der Gärtnerei tritt gemäß derzeitiger Planung Wohnbebauung, wie sie auch im Umfeld des Untersuchungsgebietes zu finden ist. Durch die Wohnbebauung ist nicht mit zusätzlicher Beunruhigung zu rechnen.

6.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.2.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter deren Berücksichtigung:

- Rodung von Gehölzen und Entfernung von Nistkästen außerhalb der Brutzeit

Durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Auch die zahlreichen Nistkästen sind nach vorheriger Kontrolle in diesem Zeitraum zu entfernen, damit die möglicherweise dort befindlichen Vogelbruten nicht gestört und überwinternde Fledermäuse nicht geschädigt werden.

- Abrisszeitraum Gebäude

Durch den Gebäudeabriss in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Zusätzlich wird durch die Beschränkung des (Rodungs- und) Abrisszeitraums das Tötungs- sowie auch Störungsrisiko für Fledermäuse verringert, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist und die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

6.2.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5.)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter deren Berücksichtigung. Es muss sichergestellt sein, dass nach der Rodung von Höhlenbäumen ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogel- und Fledermausarten in der angrenzenden Umgebung vorhanden sind. Empfohlen wird:

- Ersatz potenzieller Gebäudequartiere und Nisthilfen

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes zwar keine Höhlenbäume mit potenziellen Fledermausquartieren oder Brutplätzen für Höhlenbrüter (Höhle, Spalte). Da jedoch zahlreiche Nistkästen auf dem Gelände angebracht sind, sind diese zu ersetzen. Demnach sind mind. 25 Vogelnistkästen, darunter ca. 10-15 Kleinhöhlennisthilfen, ca. 8-10 Halbhöhlenbrüternisthilfen sowie mindestens 1 Eulennisthilfe und mindestens 2 Mehlschwalbennisthilfen in Form von Doppelnestern, vorzusehen.

Eine der beiden Mehlschwalbennisthilfen ist im Falle eines Gebäudeabrisses in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebietes an einem anderen Gebäude so anzubringen, dass sie in mindestens ca. 3 m Höhe und mit freiem Anflug positioniert ist. Auch die Eulennisthilfe ist vor der Rodung der Gehölze im Bereich des Untersuchungsgebietes an einem älteren Baum in der näheren Umgebung in einer Höhe von mindestens 3-4 m anzubringen (da der bisherige Kasten einen sehr guten Zustand aufweist, kann er nach einer Reinigung auch umgehängt und weiterhin verwendet werden). Die übrigen Vogelnisthilfen sind zur Hälfte (jeweils Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen) an Gehölzen bzw. Gebäuden der Umgebung anzubringen. Die verbleibenden Nisthilfen sind an den neu entstehenden Gebäuden und Gehölzen im Bereich der geplanten Hausgärten vorzusehen. Insbesondere sollte auch mindestens eine Mehlschwalbennisthilfe an den neu entstehenden Gebäuden angebracht werden.

Die potenziellen Gebäudequartiere sowie der bereits vorhandene Fledermausquartierkasten sind durch insgesamt 8-10 Fledermaussommerquartiere zu ersetzen, die anteilig an den Gebäuden im unmittelbaren Umfeld sowie an den geplanten Wohngebäuden anzubringen sind. Auch hier kann nach Durchführung einer Reinigung (momentan befindet sich ein Wespennest im Kasten!) der bisherige Quartierkasten ggf. wiederverwendet werden.

Bei der Auswahl und Anbringung (Standortwahl) aller Nistkästen sind hierfür qualifizierte Fachkräfte zu Rate zu ziehen, um den Ansprüchen der jeweiligen Arten gerecht zu werden.

6.3 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

6.3.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANH. IV DER FFH-RICHTLINIE

6.3.1.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der Region „Spessart-Rhön“ kommen lediglich folgende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vor: Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). In den durch den Eingriff betroffenen Lebensräumen kommen diese Arten nicht vor.

6.3.1.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gebäude bewohnende Fledermäuse:

Hier exemplarisch:

Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:

Bayern:

Art im UG: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Im Zuge der Erfassung am 09.12.2016 gelangen keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein möglicher Fledermausquartiere. Da die Gebäude innerhalb des Untersuchungsgebietes jedoch zahlreiche potenzielle Quartiere (Spalten und Öffnungen in die Gebäude) aufweisen, kann ein Vorkommen von Sommerquartieren gebäudebewohnender Fledermäuse insbesondere im Bereich der westlichen Gebäude nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da aufgrund des späten Zeitpunktes im Jahr keine Erfassungen mehr durchgeführt werden konnten, liegen keine konkreten Nachweise der Artengruppe vor. Ein Vorkommen Gebäude bewohnender Fledermäuse wie die Zwergfledermaus kann jedoch in den potenziellen Quartieren (Spalten und Öffnungen) an den Gebäuden der ehemaligen Gärtnerei nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.1):

- Kontrolle von Nistkästen und Abrisszeitraum

Werden Nistkästen entfernt, sind diese vor der Entfernung zu kontrollieren. Befinden sich Fledermäuse darin, ist die Entfernung zu verschieben bis sie den Kasten verlassen haben. Durch eine Entnahme der Nistkästen in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. kann das Risiko für Fledermäuse verringert werden, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist bzw. die Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Die Gebäude mit potenziellen Fledermausquartieren sind aus diesen Gründen innerhalb der gleichen Zeitfensters abzubereiten.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.2):

- Ersatz potenzieller Quartiere

Bereits vorhandene Fledermauskasten sowie die potenziellen Tagesquartiere im Bereich der Gebäude der ehemaligen Gärtnerei sowie des Wohngebäudes sind zu ersetzen. Insgesamt sind 8-10 Fledermaus(sommer)quartierkästen anzubringen. Die Hälfte der Kästen ist im Vorfeld des Eingriffs an Gebäuden im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes anzubringen, der Rest ist an den geplanten Wohngebäuden zu integrieren. Auch hier kann nach Durchführung einer Reinigung der bisherige Quartierkasten ggf. wiederverwendet werden.

Bei der Auswahl und Anbringung (Standortwahl) aller Nistkästen sind hierfür qualifizierte Fachkräfte zu Rate zu ziehen, um den Ansprüchen der jeweiligen Arten gerecht zu werden.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gebäude bewohnende Fledermäuse:

Hier exemplarisch:

Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Rodungs- und Abrissarbeiten finden statt, wenn sich die Tiere im Winterquartier befinden und wirken sich somit nicht störend auf die Arten aus. Für die Mehrzahl der Fledermausarten im Siedlungsbereich ist deshalb auch ein höheres Maß an Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten anzunehmen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich
- ☒ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6.3.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind aus Tabelle 1 ersichtlich.

Eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung erfolgt in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung für alle Arten der Roten Liste inkl. Vorwarnliste, Arten die streng geschützt sind oder auf Anhang I der VS-RL geführt werden sowie Arten mit einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Arten **Hausperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Stieglitz und Trauerschnäpper**. Der Grünspecht wurde zwar im unweit des Untersuchungsgebiets festgestellt. Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebietes kann er es jedoch lediglich als Nahrungshabitat nutzen, so dass eine Art-für-Art-Prüfung nicht erforderlich ist.

Für die häufigen Arten erscheint es zweckdienlich, sie entsprechend ihrer Brutbiologie und Habitatansprüche zu ökologischen Gilden zusammenzufassen und gemeinsam zu betrachten. Die Prüfung erfolgt im vorliegenden Fall für die Gilde der Gehölz bewohnenden Arten.

Gehölzbesiedler (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Bayern: -

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: ggf. Brutvogel

Die zur Gilde der Gehölzbesiedler zusammengefassten Arten sind häufig und weit verbreitet und besitzen die Fähigkeit, im Wald bzw. der Kulturlandschaft schnell neue Lebensstätten zu besiedeln. Teilweise sind sie auch in Siedlungen regelmäßig anzutreffen. Sie sind aus diesem Grund nicht gefährdet.

Lokale Population: Die Brutbestände im UG und in den angrenzenden Gehölzflächen werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben wird der ältere Baumbestand im Osten des Untersuchungsgebietes gerodet. Hierbei können potenzielle Brutstätten verloren gehen, auch wenn keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten betroffen sind. Während der Brutzeit ist es möglich bei Gehölzrodungen Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen. Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist daher nicht gefährdet. Bereits vorhandene Nistkästen werden durch neue Nistkästen ersetzt. Alle höhlenbrütenden Brutvögel im Gebiet nehmen diese gerne an. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Durch die Rodung von Gehölzen und Entfernung der Nistkästen im Zeitraum in Anlehnung an §39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.02. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Ersatz von Nistkästen

Der zu erwartende Verlust bestehender Nistkästen wird durch mind. 25 Vogelnistkästen, darunter ca. 10-15 Kleinhöhlennisthilfen, ca. 5-10 Halbhöhlenbrüternisthilfen sowie mindestens 1 Eulennisthilfe (und mindestens 2 Mehlschwalbennisthilfen in Form von Doppelnestern), kompensiert.

Die Eulennisthilfe ist vor der Rodung der Gehölze im Bereich des Untersuchungsgebietes an einem älteren Baum in der näheren Umgebung in einer Höhe von mindestens 3-4 m anzubringen (da der bisherige Kasten einen sehr guten Zustand aufweist, kann er nach einer Reinigung auch umgehängt und weiterhin verwendet werden). Die übrigen Vogelnisthilfen sind zur Hälfte (jeweils Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen) an Gehölzen bzw. Gebäuden der Umgebung anzubringen. Die verbleibenden Nisthilfen sind an den neu entstehenden Gebäuden und Gehölzen im Bereich der geplanten Hausgärten vorzusehen.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Sämtliche Arten, die hier betrachtet werden als innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen bzw. potenziell auftretend, sind als weit verbreitete Arten („Allerwärtsarten“) einzustufen, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

Gehölzbesiedler (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☒ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

RL-Status Deutschland: V

Bayern: 2

Art im UG ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Beschreibung der Art: vgl. Kapitel 5.3.2

Lokale Population:

In entsprechend strukturierten Lebensräumen ist der Gartenrotschwanz in Bayern eine eher seltene Erscheinung. Nachweise liegen auch aus Alzenau vor. Der Zustand der lokalen Population wird mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben wird der ältere Baumbestand des Untersuchungsgebietes gerodet. Zusätzlich kommt es zu einem Verlust zahlreicher Nisthilfen, darunter auch Nistkästen für Halbhöhlenbrüter, die einen potenziellen Brutplatz des Gartenrotschwanzes darstellen können. Aufgrund des Verlustes der Nisthilfen ist zu vermuten, dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne Kompensationsmaßnahmen nicht gewahrt bleibt. Während der Brutzeit ist es außerdem möglich bei Gehölzrodungen Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Durch die Rodung von Gehölzen und Entnahme vorhandenen Nisthilfen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Auch die zahlreichen Nistkästen sind nach vorheriger Kontrolle erst in diesem Zeitraum zu entfernen, um die möglicherweise dort befindliche Vogelbrut nicht zu unterbrechen/ stören.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Der zu erwartende Verlust bestehender Nistkästen wird durch mind. 25 Vogelnistkästen, darunter auch ca. 5-10 Halbhöhlenbrüternisthilfen, kompensiert.

Diese Vogelnisthilfen sind zur Hälfte (jeweils Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen) an Gehölzen bzw. Gebäuden der Umgebung anzubringen. Die verbleibenden Nisthilfen sind an den neu entstehenden Gebäuden und Gehölzen im Bereich der geplanten Hausgärten vorzusehen.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen treten zeitlich begrenzt und somit in nicht erheblichem Maße ein. Da der bisherige Siedlungslärm und der Verkehr nicht zunehmen werden, kann auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung tritt somit nicht ein.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

RL-Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Beschreibung der Art: vgl. Kapitel 5.3.2

Lokale Population:

In entsprechend strukturierten Siedlungs-Lebensräumen ist der Haussperling in ganz Bayern eine stetige Erscheinung. Der Zustand der lokalen Population wird deshalb mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben wird es zum Abriss der Bestandsgebäude innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie zu einer Entfernung der vorhandenen Nistkästen kommen. Sie stellen ein potenzielles Bruthabitat für den Haussperling dar. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne zusätzliche Maßnahmen gewahrt bleibt, da entsprechende Gebäudenischen an den z.T. älteren Gebäuden der Nachbarschaft weiterhin vorhanden sein werden.

Während der Brutzeit ist es möglich bei der Entfernung von Nisthilfen Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernung von Nisthilfen außerhalb der Brutzeit

Durch die Entfernung der vorhandenen Nisthilfen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Der zu erwartende Verlust bestehender Nistkästen wird durch mind. 25 Vogelnistkästen, darunter ca. 10-15 Kleinhöhlennisthilfen, ca. 5-10 Halbhöhlenbrüternisthilfen kompensiert. Diese Vogelnisthilfen sind zur Hälfte (jeweils Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen) an Gehölzen bzw. Gebäuden der Umgebung anzubringen. Die verbleibenden Nisthilfen sind an den neu entstehenden Gebäuden und Gehölzen im Bereich der geplanten Hausgärten vorzusehen.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen treten zeitlich begrenzt und somit in nicht erheblichem Maße ein. Da der bisherige Siedlungslärm und der Verkehr nicht zunehmen werden und der Haussperling eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit und die Art als typischer Kulturfollower gut an den Mensch gewöhnt ist, kann auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

RL-Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Beschreibung der Art: vgl. Kapitel 5.3.2

Lokale Population:

In entsprechend strukturierten Siedlungslebensräumen ist die Mehlschwalbe in ganz Bayern derzeit noch eine stetige Erscheinung. Der Zustand der lokalen Population wird aufgrund des negativen Populationstrendes jedoch mit mittel bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben wird auf mittlere Sicht auch zum Abriss des bisherigen Wohngebäudes innerhalb des Untersuchungsgebietes und somit zu einer Entfernung der vorhandenen Nistkästen kommen. Diese stellen ein potenzielles Bruthabitat für die Mehlschwalbe dar. Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass sich dadurch die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang verschlechtert, da die Brutsituation an Gebäuden immer schwieriger wird.

Während der Brutzeit ist es möglich bei der Entfernung der Nisthilfen bzw. einem Gebäudeabbriss Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gebäudeabbriss und Entfernung der Nisthilfen außerhalb der Brutzeit

Durch den Gebäudeabbriss und eine Entfernung der Mehlschwalbennisthilfen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Im Bereich des Untersuchungsgebietes gehen vorhandene Mehlschwalbennisthilfen verloren. Im Ausgleich hierfür sind mindestens 2 Mehlschwalbennisthilfen in Form von Doppelnestern vorzusehen.

Eine der beiden Mehlschwalbennisthilfen ist vor Gebäudeabbriss in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebietes an einem anderen Gebäude so anzubringen, dass sie in mindestens ca. 3 m Höhe und mit freiem Anflug positioniert ist. Das andere Mehlschwalbendoppelnest ist an den neu entstehenden Gebäuden vorzusehen.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen treten zeitlich begrenzt und somit in nicht erheblichem Maße ein. Da der bisherige Siedlungslärm und der Verkehr nicht zunehmen werden und die Mehlschwalbe als typische Siedlungsbewohnerin an den Mensch gewöhnt ist, kann auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung tritt somit nicht ein.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

RL-Status Deutschland:

Bayern: V

Art im UG ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Beschreibung der Art: vgl. Kapitel 5.3.2

Lokale Population:

In entsprechend strukturierten halboffenen Lebensräumen ist der Stieglitz in ganz Bayern eine stetige Erscheinung. Der Zustand der lokalen Population wird mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben wird der ältere Baumbestand des Untersuchungsgebietes gerodet. Er stellt ein potenzielles Bruthabitat für den Stieglitz dar. Insgesamt ist zu vermuten, dass die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, da entsprechend strukturierte Baumbestände im Umfeld des Untersuchungsgebietes verbreitet auftreten. Zudem ist im Bereich der zukünftigen Hausgärten ebenfalls mit Gehölzen und somit potenziellen Brutstätten für die Art zu rechnen.

Während der Brutzeit ist es möglich bei Gehölzrodungen Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Auch die zahlreichen Nistkästen sind nach vorheriger Kontrolle erst in diesem Zeitraum zu entfernen, um die möglicherweise dort befindliche Vogelbrut nicht zu unterbrechen/ stören.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen treten zeitlich begrenzt und somit in nicht erheblichem Maße ein. Da der bisherige Siedlungslärm und der Verkehr nicht zunehmen werden und der Stieglitz eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010) aufweist, kann auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung tritt somit nicht ein.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

RL-Status Deutschland: 3

Bayern: V

Art im UG ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Beschreibung der Art: vgl. Kapitel 5.3.2

Lokale Population:

In entsprechend strukturierten Lebensräumen ist der Trauerschnäpper in ganz Bayern eine regelmäßige Erscheinung. Die Art gilt im Land als nicht gefährdet. Aus dem Raum Alzenau sind Vorkommen bekannt. Der Zustand der lokalen Population wird deshalb mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben wird der ältere Baumbestand des Untersuchungsgebietes gerodet. Weiterhin wird es zu einem Verlust der in diesem Bereich vorhandenen Nisthilfen als potenzielle Brutplätze der Art kommen. Da Baumhöhlen oder Nistkästen als Brutplätze der Art im Siedlungsinnenbereich eine begrenzte Ressource sind, wird die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang voraussichtlich nicht gewahrt bleiben.

Während der Brutzeit ist es möglich bei Gehölzrodungen Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungsstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Auch die zahlreichen Nistkästen sind nach vorheriger Kontrolle erst in diesem Zeitraum zu entfernen, um die möglicherweise dort befindliche Vogelbrut nicht zu unterbrechen/ stören.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes zwar keine Höhlenbäume mit potenziellen Fledermausquartieren oder Brutplätzen für Höhlenbrüter (Höhle, Spalte). Da jedoch zahlreiche Nistkästen auf dem Gelände angebracht sind, sind diese zu ersetzen. Demnach sind mind. 25 Vogelnistkästen, darunter auch ca. 10-15 Kleinhöhlennisthilfen, vorzusehen.

Die Vogelnisthilfen sind zur Hälfte (jeweils Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen) an Gehölzen bzw. Gebäuden der Umgebung anzubringen. Die verbleibenden Nisthilfen sind an den neu entstehenden Gebäuden und Gehölzen im Bereich der geplanten Hausgärten vorzusehen.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bauzeitliche Störungen treten zeitlich begrenzt und somit in nicht erheblichem Maße ein. Da der bisherige Siedlungslärm und der Verkehr nicht zunehmen werden, kann auch eine betriebsbedingte Störung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung tritt somit nicht ein.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Stadt Alzenau plant die Ausweisung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei im Stadtteil Albstadt als Wohnbaugebiet und erstellt hierfür den B-Plan „Rosengarten“ (Flurst. 272, 249/1). Auf mittlere Sicht ist auch ein Abriss des derzeitigen Wohngebäudes in der Rosengartenstr. 19 geplant, um nachzeitigem Planungsstand hier zwei weitere Wohngebäude zu errichten. Die insgesamt ca. 3.000 m² große Fläche umfasst neben dem ehemals von der Gärtnerei genutzten Gebäuden und Flächen des Flurstücks 272 im Norden (im Bereich des Flurstücks 249/1) einen älteren Baumbestand, der überwiegend Nadelbäume, aber auch vereinzelte Laubbäume, umfasst. Um die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen einschätzen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse auf Basis einer Begehung des gesamten Geländes sowie der Gebäude am 09.12.2016 erstellt.

Im Bereich des Baumbestandes konnten keine Horste oder Baumhöhlen bzw. -spalte nachgewiesen werden, die eine Bedeutung als regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen oder Vögeln besitzen könnten. Der Baumbestand eignet sich dennoch als Lebensraum zahlreicher Gehölze bewohnender Vogelarten.

Eine Begehung der Gebäude brachte keine Winterquartiere heimischer Fledermäuse zu Tage. Dennoch weisen verschiedene Gebäude im Bereich der ehemaligen Gärtnerei sowie das Wohngebäude eine Eignung als Fledermaustagesquartier für gebäudebewohnende Arten wie z.B. die Zwergfledermaus auf, sodass eine Nutzung im Sommer nicht auszuschließen ist. Weiterhin wurden Hinweise auf das Vorkommen eines Steinmarders in den Dachböden der Gebäude der ehemaligen Gärtnerei gefunden. Die Gebäude weisen Öffnungen auf, die neben einem Marder auch den Zugang für Vögel ermöglichen. So wurden darin z.T. Kotspuren von Vögeln und Nester gefunden. Hier ist vor allem eine Eignung als Brutplatz für Halbhöhlen und Nischenbrüter wie Hausrotschwanz oder Bachstelze gegeben. Das Wohngebäude in der Rosengartenstraße 19 verfügt außerdem aufgrund einer vorhandenen Doppelnisthilfe an der östlichen Fassade unmittelbar unter dem Dach über potenzielle Fortpflanzungsstätten für die Mehlschwalbe.

Neben dieser speziellen Nisthilfe sind auf dem gesamten Gelände der ehemaligen Gärtnerei sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen und sonstigen Pfählen zahlreiche Nisthilfen angebracht. Hierzu zählen ein Fledermausquartier, ein Eulenkasten und zahlreiche Halbhöhlen- und Kleinhöhlennistkästen. Diese bieten potenzielle Nistplätze für verschiedene Vogelarten, wozu auch der Trauerschnäpper und der Gartenrotschwanz als seltenere bzw. gefährdete Arten zählen.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilien wie z.B. der Zauneidechse wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des Untersuchungsgebiets und dessen Umgebung und v.a. dem Fehlen sandiger Böden nicht erwartet. Auch ein Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten aus anderen Tiergruppen ist aufgrund fehlender Biotopstrukturen ausgeschlossen.

Es werden die im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote nicht erfüllt, sofern die u. g. Konflikt vermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Erfolgt eine entsprechende Umsetzung, so ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich. Damit keine Schädigungs- und Störungsverbote erfüllt werden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen und Entfernung von Nistkästen außerhalb der Brutzeit

Durch die Rodung von Gehölzen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Auch die zahlreichen Nistkästen sind nach vorheriger Kontrolle in diesem Zeitraum zu entfernen, damit die möglicherweise dort befindlichen Vogelbruten nicht gestört und überwinternde Fledermäuse nicht geschädigt werden. Befinden sich Fledermäuse darin, ist die Entfernung zu verschieben bis sie den Kasten verlassen haben.

- Abrisszeitraum Gebäude

Durch den Gebäudeabriss in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. können Tötungen und Verletzungen an Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Zusätzlich wird durch die Beschränkung des (Rodungs- und) Abrisszeitraums das Tötungs- sowie auch Störungsrisiko für Fledermäuse verringert, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist und die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

- Ersatz potenzieller Gebäudequartiere und Nisthilfen

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes zwar keine Höhlenbäume mit potenziellen Fledermausquartieren oder Brutplätzen für Höhlenbrüter (Höhle, Spalte). Da jedoch zahlreiche Nistkästen auf dem Gelände angebracht sind, sind diese zu ersetzen. Demnach sind mind. 25 Vogelnistkästen, darunter ca. 10-15 Kleinhöhlennisthilfen, ca. 8-10 Halbhöhlenbrüternisthilfen sowie mindestens 1 Eulennisthilfe und mindestens 2 Mehlschwalbennisthilfen in Form von Doppelnestern, vorzusehen.

Eine der beiden Mehlschwalbennisthilfen ist im Falle eines Gebäudeabrisses in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebietes an einem anderen Gebäude so anzubringen, dass sie in mindestens ca. 3 m Höhe und mit freiem Anflug positioniert ist. Auch die Eulennisthilfe ist vor der Rodung der Gehölze im Bereich des Untersuchungsgebietes an einem älteren Baum in der näheren Umgebung in einer Höhe von mindestens 3-4 m anzubringen (da der bisherige Kasten einen sehr guten Zustand aufweist, kann er nach einer Reinigung auch umgehängt und weiterhin verwendet werden). Die übrigen Vogelnisthilfen sind zur Hälfte (jeweils Halbhöhlen- und Höhlenbrüterkästen) an Gehölzen bzw. Gebäuden der Umgebung anzubringen. Die verbleibenden Nisthilfen sind an den neu entstehenden Gebäuden und Gehölzen im Bereich der geplanten Hausgärten vorzusehen. Insbesondere sollte auch mindestens eine Mehlschwalbennisthilfe an den neu entstehenden Gebäuden angebracht werden.

Die potenziellen Gebäudequartiere sowie der bereits vorhandene Fledermausquartierkasten sind durch insgesamt 8-10 Fledermaussommerquartiere zu ersetzen, die anteilig an den Gebäuden im unmittelbaren Umfeld sowie an den geplanten Wohngebäuden anzubringen sind. Auch hier kann nach Durchführung einer Reinigung (momentan befindet sich ein Wespennest im Kasten!) der bisherige Quartierkasten ggf. wiederverwendet werden.

Bei der Auswahl und Anbringung (Standortwahl) aller Nistkästen sind hierfür qualifizierte Fachkräfte zu Rate zu ziehen, um den Ansprüchen der jeweiligen Arten gerecht zu werden.

8 LITERATURVERZEICHNIS

- ARCHITEKTURBÜRO SCHULER & SCHICKLING (2016): B-Plan Rosengarten Albstadt. Entwurf 04.11.2016. Variante ZZ.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BAYNATSCHG (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz). - GVBl. 2011: S.82
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer-Verlag, Stuttgart: 560 S.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. – im Internet: http://bfm.de/0316_bericht2013.html
- BFU - BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016.
- BFU – BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Nötige Artinformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579.
- ESRI (2016). Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, Earthstar Geographics, CNES/ Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community. Luftbilder aus ArcGIS Desktop 10.2.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., G. VON LOSSOW & H. SCHÖPF (2003): Rote Liste gefährdeter Vögel (Aves) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 39-44.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG.) (seit 1969): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 3-11/II. - Akad. Verlagsges. & Aula-Verlag, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 252 S.
- LIEGL, A., B.-U. RUDOLPH & R. KRAFT (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 33-38.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 66: 374 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (12/2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlage 1, 1a, 1b, 2, 3.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-

Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/1: 743 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/2: 693 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).

SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BORSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.

SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 401 S.

9 ANHANG

Tab. 1: Abschichtungskriterien zur Ermittlung des zu erwartenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

X	X	X		X	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	O				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	O				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
O					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X		O	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	O				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
O					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
O					Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
O					Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
O					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
O					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	O				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
O					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
---	--	--	--	--	---------------	----------------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
O					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	X	X		O	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X		O	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	O				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	O				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	O				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
O					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	O				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

O					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
O					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
O					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

X	O				Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cuculus cinnaberinus</i>	R	1	x
O					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
O					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
O					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

O					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
O					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
X	O				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	3	x
X	O				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
O					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	2	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
O					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
O					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachtfalter

O					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
O					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
O					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x

Schnecken

O					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
?	O				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
O					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
?	O				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
O					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
O					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
?	O				Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
O					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
X	X	X	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
O					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X		X	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
O					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
O					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	O				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	O				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
O					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
O					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	O				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
O					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
X	O				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
O					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	O				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	X	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	O				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
X	O				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
O					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	X	X		X	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	O			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	O				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	O				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
O					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	O				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
O					Eiderente*)	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
X	O				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	O			Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	O				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	O				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
X	O				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
O					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	O				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	O				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	O				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X	O				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
O					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	O				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	X	X		X	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gartengraszmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	O				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	O				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	X		X	Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	O				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
X	O				Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	O				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	O				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	X		X	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	O				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	O				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X		X	Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	O			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
X	=				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
O					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
O					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
O					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
O					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	X		X	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	O				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	O				Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	X		X	Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	O				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	O				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	O				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	O				Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	O				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	O				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	X	X		X	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
O					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	O				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	X	X		X	Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
O					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x
X	O				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
O					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
O					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
X	O				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	O				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
O					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
X	O				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	O				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
O					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	O				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
O					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	O				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	O				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X		X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	O				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
X	O				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
X	X	X		X	Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	O				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
O					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	O				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
X	O				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
O	O				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	O				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	O			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
O					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	O				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
X	O				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	O				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
O					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
X	X	X		X	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	O				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	O				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
X	O				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
X	O				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
X	O				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	
X	X	X	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	O				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x
O					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	O				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
X	O				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
X	O				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
X	O				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
X	O				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
X	O				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
O					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	X		X	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	O				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
X	O				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
X	O				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
X	O				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
O					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	
X	O				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	X	X		X	Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	X	X		X	Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	O				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
O					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
O					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
O					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
X	O				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
O					Steinrötel	<i>Monicola saxatilis</i>	-	1	x
X	O				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X		X	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	O				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	O				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
O					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
X	X	X		X	Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
O					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	O				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	O				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	O				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	X	X		X	Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	O				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	X	X		X	Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	O				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	O				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
X	O				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	O				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	O				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	O				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
X	O				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	O				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	O				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
X	O				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	O				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
X	O				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	X	X		X	Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	O				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	X		X	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
X	O				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
O					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
O					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	O				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

10 FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Bisheriges Wohngebäude in der Rosengartenstraße 19, das vor dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei steht.



Foto 2: Dachboden des bisherigen Wohngebäudes in der Rosengartenstraße 19. Das Dach ist nicht isoliert, sodass ein Zugang durch die Ziegelspalte für Fledermäuse möglich ist.



Foto 3: Der teilweise ausgebaut Keller ist durchgehend verschlossen und nicht als Winterquartier für Fledermäuse nutzbar.



Foto 4: Blick vom Osten des ehemaligen Gärtnerengeländes auf die Gebäude. Bildhintergrund (mittig): derzeit noch genutztes Wohngebäude; links Gebäude südlich des Wohnhauses; mittig im Vordergrund: Gebäude der ehemaligen Gärtner.



Foto 5: Dachgeschoss des Gebäudes südlich des Wohnhauses. Auch hier liegen die Ziegel auf dem Dachgebälk auf. Zahlreiche Spalten im Dach sowie im Bereich der Fenster ermöglichen auch hier einen freien Einflug für Fledermäuse oder Vögel.

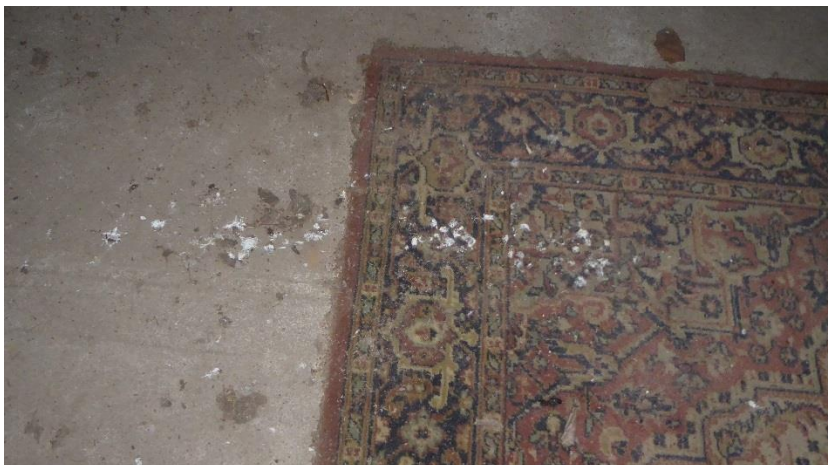


Foto 6: Der Boden im Gebäude südlich des Wohnhauses weist neben Mäuse- und Steinmarderkot auch Spuren von Vogelkot auf, was den freien Zugang für Vögel oder Fledermäuse verdeutlicht.



Foto 7: Eingang zu dem Gebäude der ehemaligen Gärtnerei. Im Bildvordergrund: ehemals von der Gärtnerei genutzte Beete.



Foto 8: Unter dem Dach des ehemaligen Gärtnereigebäudes finden sich zahlreiche z.T. frische Marderkotspuren, die ein Quartier des Steinmarders in diesem Bereich vermuten lassen.



Foto 9: Eines von insgesamt 2 Nestern innerhalb des ehemaligen Gärtnereigebäudes.



Bild 10: Das Innere eines der Treibhäuser der ehemaligen Gärtnerei. Wie am oberen Bildrand rechts zu sehen, sind die Glasscheiben von Dächern und Wänden z.T. nicht dicht.



Bild 11: Bild über ehemalige Treibhäuser der Gärtnerei nach Westen. Im Bildzentrum: ehemaliges Gebäude der Gärtnerei mit dahinter liegendem Wohngebäude.



Bild 12: Blick über die Beete der ehemaligen Gärtnerei nach Osten. Unter den Nadelbäumen im Südosten des Grundstücks befindet sich ein weiterer Schuppen, der ebenfalls keine Spuren artenschutzrechtlich relevanter Tiere aufwies.



Bild 13: Blick über das Dach des nördlichsten Treibhauses auf den etwas älteren (Nadel-) Baumbestand in Flurstück 249/1.



Foto 14: Nadelbaumbestand im Bereich des Flurstücks 249/1 im Norden des UG. Neben den Nadelbäumen finden sich hier auch ein etwas älterer Kirschbaum sowie weitere eher junge Laubhölzer.



Foto 15: Blick auf den älteren Nadelbaumbestand an der Südostgrenze des Flurstücks 272. In einem der Bäume ist eine derzeit unbesetzte Eulennisthilfe angebracht.



Foto 16: Mehlschwalben Doppelnest (Nisthilfe) auf der Ostseite des Wohngebäudes.



Foto 17: Fledermausnistkasten und Höhlenbrüter Nistkasten angebracht an der Fassade des Gebäudes südlich des Wohnhauses.



Foto 18: Weitere Nisthilfe (rot eingekreist) im Bereich des Flurstücks 249/1 im Nordosten des Untersuchungsgebietes.